



---

## SITZUNGSVORLAGE B 2009/661/1522

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fach- / Servicedienst Tiefbau und  
Umwelt

01.04.2009

---

Kingma, Jürgen

**Beratungsfolge**

**Termin**

---

Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission

27.04.2009

Haupt- und Finanzausschuss

04.05.2009

Rat

18.05.2009

### Einführung einer getrennten Abwassergebühr

#### Beschlussvorschlag:

Die Finanz-, Gebühren und Zuschusskommission nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und schlägt dem Haupt-, und Finanzausschuss vor, die Grundlagen zur Einführung der Regenwassergebühr sowie die Erhebungsunterlagen zu empfehlen.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt in seiner Sitzung am 18.05.2009 die Grundlagen zur Einführung der Regenwassergebühr sowie die Erhebungsunterlagen.

#### Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja / Nein

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.:      von Seite

## **Sachverhalt:**

### **I. Allgemeines sowie zeitlicher Verlauf**

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein Westfalen sind mit rechtskräftigem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 (Az. 9 A 3648/04) verpflichtet, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine getrennte Gebühr abzurechnen.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (getrennte Gebühr).

Die Grundlage für die Flächenermittlung auf den Grundstücken bilden die aktuellen Luftbilder des gesamten Stadtgebietes. Die befestigten öffentlichen und privaten Flächen eines jeden Grundstücks werden zur Zeit ermittelt und ausgewertet.

Nach Ermittlung der Flächendaten werden die Eigentümer bzw. Steuerpflichtigen im Juni 2009 einen Fragebogen erhalten, mit der Bitte um Überprüfung der ermittelten Flächen und Rückgabe.

Die Eigentümer können zusätzliche Angaben über teilversiegelte Flächen (z.B. Sickerpflaster, Oköpflaster, Rasengittersteine usw.), oder die Verwendung von Brauchwassernutzungsanlagen (Zisternen) machen.

Parallel werden die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung getrennt nach Schmutz- und Regenwasseranteilen ermittelt.

Nach Einarbeitung der Rückantworten werden die Abwassergebühren für Schmutzwasser und Regenwasser kalkuliert. Die derzeitige Abwassergebühr in Höhe von 3,07 €/cbm wird erheblich sinken.

Die neuen Gebührenbescheide werden im Februar 2010 verschickt. Zeitgleich werden die für vorläufig erklärten Gebührenbescheide für die Jahre 2008 und 2009 neu berechnet. Aus den Bescheiden 2008 und 2009 können sich sowohl Nachforderungen als auch Guthaben ergeben.

### **II. Grundlagen zur Regenwassergebühr**

Für die Auskunftphase im Juni 2009 und zur Neufassung der Satzungen sind grundsätzliche Regelungen zur Einführung der Regenwassergebühr zu beschließen. Die konkreten Satzungsänderungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt, im Oktober 2009.

- (1) Grundlage für die Einführung und Berechnung einer getrennten Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (3) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:

vollversiegelte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone

teilversiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster), Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm, Schotterrasen, Schotter-, Kies- und Splittdecken, vollständig begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 6 cm

unversiegelte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen

Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

- (4) Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Das auf den Grundstücken durch geeignete Auffangbehälter (Zisternen), mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 Kubikmetern, mit Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage aufgefangene Niederschlagswasser, kann zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück genutzt werden. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Waschwasser oder Toilettenspülung) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der zurückgehaltenen und verbrauchten Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung getrennt zu führen (2 Wasserzähler). Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Brauchwasseranlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche um jeweils 1,25 Quadratmeter angeschlossener Fläche je Kubikmeter zurückgehaltener Wassermenge.

### III. Mustererhebungsunterlagen

Die in der Anlage beigefügten Unterlagen bestehen aus einem Anschreiben an die Gebührenpflichtigen mit grundsätzlichen Erläuterungen, sowie zwei Ausfertigungen des Fragebogens mit Flächenplan des Grundstückes zur Ermittlung der befestigten Flächen. Diese beiden Fragebögen sind bereits mit Daten aus der Befliegung (graue Spalte) gefüllt. Die eingetragenen Daten sind von den Gebührenpflichtigen zu überprüfen. Nicht abflusswirksame bzw. Flächen die versickern sind anzugeben. Weiterhin besteht die Möglichkeit Brauch- oder Regenwassernutzungsanlagen anzugeben. Eine Ausfertigung ist mit Unterschrift zurück zu senden. Zusätzlich erhalten die Gebührenpflichtigen einen Erläuterungsbogen, die als Ausfüllhilfe dienen soll.

#### Anlage(n)

- Musteranschreiben an die Gebührenpflichtigen
- Musterfragebogen mit Flächenplan 2 fach

- Erläuterungen zum Fragebogen